

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

V Schiedsgerichtsordnung (NM-SGO) 2021



V. Schiedsgerichtsordnung DIE NEUE MITTE (NM-SGO)

Inhaltsübersicht	Seite
I. Gerichtsverfassung	
1. Abschnitt: Schiedsgerichte und Parteistruktur	
§ 1 Grundlagen und Aufgaben	4
§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit	4
§ 3 Kreisschiedsgerichte: Zusammensetzung und Besetzung	4
§ 4 Landesschiedsgerichte: Zusammensetzung und Besetzung	4
§ 5 Bundesschiedsgericht: Zusammensetzung und Besetzung	4
2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	
§ 6 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder	5
§ 7 Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 8 Kosten- und Auslagenersatz	5
§ 9 Vertretung bei Verhinderung, Ausscheiden	5
§ 10 Geschäftsstelle, Aktenführung	5
II. Verfahren	
1. Abschnitt Zuständigkeiten	
§ 11 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte	6
§ 12 Schlichtung in besonderen Fällen	6
§ 13 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	6
§ 14 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	7
2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften	
§ 15 Schiedsgerichtsmitglieder: Ausschluss, Ablehnung	8
§ 16 Verfahrensbeteiligte	8
§ 17 Beiladung Dritter	8
§ 18 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte	9
§ 19 Zustellungen	9
§ 20 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	9

§ 21 Jederzeitige Rücknahme	9
§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift	9
§ 23 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungsgrundsatz	9
§ 24 Vorbescheid	10
§ 25 Mündliche Verhandlung	10
§ 26 Ladungsfrist, persönliche Anwesenheit	10
§ 27 Nichtöffentliche Sitzung	10
§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung	10
§ 29 Beweisaufnahme, Verhandlungsprotokolle	10
§ 30 Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz	11
§ 31 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte	11
§ 32 Abfassung der Beschlüsse, Rechtsmittelbelehrung	11
§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz	11
§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	12

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 Gründe	12
§ 36 Zuständigkeit, Verfahren	12

III. Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	12
§ 38 Einlegen der Beschwerde	13
§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid	13
§ 40 Neue Verhandlung	13
§ 41 Zurückverweisung	13

2. Abschnitt Rechtsbeschwerde

§ 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	14
---	----

IV. Schlussvorschriften

§ 43 Gebühren, Kosten und Auslagen	14
§ 44 Generalverweisung auf VwGO und GVG	14
§ 45 Inkrafttreten	14

V. Schiedsgerichtsordnung DIE NEUE MITTE (NM-SGO)

I. Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Schiedsgerichte und Parteistruktur

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

DIE NEUE MITTE-Schiedsgerichte entsprechen dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I SS. 773-781). Sie erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der Partei DIE NEUE MITTE und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der Partei DIE NEUE MITTE übertragenen Aufgaben.

§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Als Schiedsgerichte bestehen:

1. Kreisschiedsgerichte,
2. Landesschiedsgerichte,
3. das Bundesschiedsgericht.

(2) Alle Kreis- und Landesverbände müssen Schiedsgerichte einrichten.

(3) Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass ein gemeinsames Schiedsgericht für mehrere Kreisverbände errichtet wird.

(4) Alle Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

§ 3 Kreisschiedsgerichte

(1) Kreisschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten zusammen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

§ 4 Landesschiedsgerichte

(1) Landesschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten zusammen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollten möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

§ 5 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Liegt die Gesamtmitgliederzahl unter 1.000 Mitgliedern, besteht das Bundesschiedsgericht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt zusammen in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Liegt die Gesamtmitgliederzahl der Partei unter 1.000 Mitgliedern, so tritt das Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei

Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sollten möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

(1) Ordentliche und stellvertretende Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesschiedsgericht beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweilige Satzung regelt das Wahlverfahren.

§ 7 Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte müssen Mitglieder der Partei DIE NEUE MITTE sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder der Schiedsgerichte verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 Kosten- und Auslagenersatz

Für ihre Tätigkeit erhalten Mitglieder der Schiedsgerichte keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die Partei-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen notwendige Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Vertretungsregelungen

(1) Im Falle der Verhinderung werden Vorsitzenden der Schiedsgerichte durch dasjenige ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) Andere ordentliche Mitglieder werden im Verhinderungsfalle durch stellvertretende Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an Sitzungen richtet sich turnusmäßig nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Daueraus, so übernimmt bis zur Nachwahl des Nachfolgers das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende – und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied seine Stellvertretung.

§ 10 Geschäftsstelle, Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden DIE NEUE MITTE-Geschäftsstelle, die in diesen Fragen den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle sämtliche Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Akten und Verhandlungen der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

II. Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte

Die Kreisschiedsgerichte sind in folgenden Fällen zuständig zur Entscheidung:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei DIE NEUE MITTE, mit folgenden Ausnahmen:

1.1 Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes

1.2 Abgeordnete des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),

2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in allen Fällen des

§ 13 Abs. 1 Ziffer 2,

3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die von einem Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt wurden,

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn andere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten vorwarfen,

5. Rechtsstreitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,

5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,

7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),

8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,

9. Rechtsstreitigkeiten, die weder zur Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.

§ 12 Schlichtung in besonderen Fällen

Kreisschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte

(1) In folgenden Fällen sind Landesschiedsgerichte zur Entscheidung in erster Instanz zuständig:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei mit folgenden Ausnahmen:
 - 1.1 Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes
 - 1.2 Abgeordnete des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die vom Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt wurden,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn andere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhaltens vorwarfen,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes gegen Maßnahmen nach § 6 PartG – gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 4 Satz 1 DIE NEUE MITTE-Statut,
6. Rechtsstreitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes,
7. Rechtsstreitigkeiten zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreisverbänden,
9. Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisschiedsgericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisschiedsgerichten,
14. Bestimmung eines Kreisschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesschiedsgerichte entscheiden ferner über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen:
 - 4.1 Ordnungsmaßnahrender Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen
 - 4.2 Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
 - 4.3 gegen Maßnahmen nach § 6 PartG – gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 4 Satz 2 NM-Statut
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten oder Kreisschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Das Bundesschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitglieder des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 Schiedsgerichtsmitglieder: Ausschluss, Ablehnung

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 Beiladung Dritter

(1) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Sie werden Verfahrensbeteiligte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist:

3.1 allen Beteiligten zuzustellen

3.2 unanfechtbar.

§ 18 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; dazu müssen sie dem Schiedsgericht schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der NM sein; das Schiedsgericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 Zustellungen

Alle Zustellungen des Schiedsgerichts müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als erfolgt am dritten Tage nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post.

§ 20 Widerspruchs- und Wahanfechtungsfrist

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11, 13 und 14 SGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterleiten muss.

§ 21 Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift

Durch Einreichung eines Schriftsatzes wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig. Dieser Schriftsatz hat die Beteiligten und den Streitgegenstand zu bezeichnen und einen bestimmten Antrag zu enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Der Antragsschrift müssen drei Kopien beigelegt werden. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beigelegt werden.

§ 23 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungsgrundsatz

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts muss nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin ist das gesamte Streitverhältnis

unter den Beteiligten zu erörtern; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
(3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid mit Gründen abweisen.
(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. Im Vorbescheid müssen die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf belehrt werden.

§ 25 Mündliche Verhandlung

(1) Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 Ladungsfrist, persönliche Anwesenheit

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.
(2) Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen der Beteiligten anordnen.
(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; Beteiligte müssen darauf in der Ladung hingewiesen werden.

§ 27 Nichtöffentliche Sitzung

Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich. Das Schiedsgericht kann außerdem Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, müssen die Vorgänge vertraulich behandeln.

§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 Beweisaufnahme, Verhandlungsprotokolle

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen

Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von Vorsitzendem und Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder müssen vor dem Schiedsgericht aussagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei DIE NEUE MITTE sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz

Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die die Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hatten.

§ 31 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn diese rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der Partei DIE NEUE MITTE eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 Abfassung der Beschlüsse, Rechtsmittelbelehrung

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss muss schriftlich abgesetzt, begründet und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz

Für Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind vorstehende Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des

Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 SGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 Gründe

Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Schiedsgericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

III. Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

(1) Gegen Beschlüsse der Kreisschiedsgerichte können Beteiligte Beschwerde

beim Landesschiedsgericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts oder des Schiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 Einlegen der Beschwerde

(1) Beschwerden sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beidem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht, in Fällen von § 37 Abs. 2 SGO beim Bundesschiedsgericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung müssen Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zugesandt werden.

(2) Die Beschwerdeschrift muss in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht eingereicht werden. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zu enthalten. Späteres Vorbringen kann das Schiedsgericht unberücksichtigt lassen. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs.2 SGO findet Anwendung.

§ 40 Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft Streitfälle im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel müssen berücksichtigt werden.

§ 41 Zurückverweisung

Das Zurückverweisen einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn:

1. das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift muss in vierfacher Ausfertigung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung zu enthalten. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 SGO Anwendung.

IV. Schlussvorschriften

§ 43 Gebühren, Kosten und Auslagen

(1) Verfahren vor Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) Verfahrensbeteiligte müssen außergerichtliche Kosten und Auslagen grundsätzlich selbst tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 Generalverweisung auf VwGo und GVG

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des Schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE NEUE MITTE trat am 11. März 2021 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den sechsten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.
